

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG und der Richtlinie 92/12/EWG betreffend eine befristete mengenmäßige Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland

(2000/C 177 E/15)

KOM(2000) 76 endg. — 2000/0038(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ ist Finnland ermächtigt, für den von finnischen Steuern befreiten Biererwerb aus anderen Mitgliedstaaten die im Beitrittsvertrag für Österreich, Finnland und Schweden vorgesehene mengenmäßige Beschränkung von 15 Litern aufrechtzuerhalten.
- (2) Finnland muß Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Biereinfuhren aus Drittländern nicht zu günstigeren Bedingungen zugelassen werden als aus anderen Mitgliedstaaten.
- (3) Nach Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG ist Finnland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2003 dieselben Beschränkungen der Menge Waren, die verbrauchsteuerfrei in sein Gebiet verbracht werden dürfen, aufrechtzuerhalten, die es zum 31. Dezember 1996 anwandte; diese Beschränkungen werden sodann schrittweise aufgehoben.
- (4) Nach den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates vom 28. Mai 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr ⁽²⁾ werden für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden aus anderen Staaten als den Mitgliedstaaten eingeführt werden, Befreiungen gewährt, sofern die Einfuhren keinen kommerziellen Charakter haben.
- (5) Da Artikel 26 der Richtlinie 92/12/EWG eine Abweichung von dem Grundprinzip des Binnenmarktes darstellt, daß die Bürger für den Eigengebrauch gekaufte Waren in der ganzen Gemeinschaft ohne Entstehen neuer Abgaben befördern können, muß die Rechtswirkung dieses Artikels im Rahmen des Möglichen begrenzt werden.
- (6) In diesem Zusammenhang ist es angemessen, die geltende mengenmäßige Beschränkung für den Biererwerb aus anderen Mitgliedstaaten in mehreren Stufen heraufzusetzen, um eine schrittweise Anpassung Finnlands an die Gemeinschaftsregeln der Artikel 8 und 9 der Richtlinie 92/12/EWG einzuleiten und sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 26 Absatz 1 dieser Richtlinie zum 31. Dezember 2003 vorgesehene vollständige Beseitigung der innergemeinschaftlichen Freigrenzen für Bier auch tatsächlich erreicht wird.
- (7) Finnland hat infolge der zunehmenden privaten Einfuhren alkoholischer Getränke, wie insbesondere Bier, Probleme in seiner Alkoholpolitik, seiner Sozial- und Gesundheitspolitik und bei der öffentlichen Ordnung.
- (8) Finnland hat als Abweichung beantragt, Biereinfuhren aus anderen Staaten als Mitgliedstaaten auf mindestens 6 Liter begrenzen zu dürfen.
- (9) Außerdem sind die geographische Lage Finnlands, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Einzelhandels in den Grenzgebieten und die erheblichen Steuereinnahmefälle zu berücksichtigen, die durch die zunehmenden Biereinfuhren aus Nicht-Mitgliedstaaten verursacht werden.
- (10) Deshalb muß Finnland ermächtigt werden, Biereinfuhren aus Drittländern mit einer mengenmäßigen Beschränkung auf mindestens 6 Liter zu belegen.
- (11) Es ist angemessen, diese Abweichung zwei Jahre länger aufrechtzuerhalten als die Beschränkung für Bier, das aus anderen Mitgliedstaaten nach Finnland verbracht wird, um dem finnischen Einzelhandel die Anpassung an die neue Lage zu ermöglichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 5 der Richtlinie 69/169/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(9) In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 wird Finnland ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2005 Einfuhren von Bier aus anderen Staaten als Mitgliedstaaten auf die Menge von mindestens 6 Litern zu beschränken.“

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/99/EG (AbL. L 8 vom 11.1.1997, S. 12).

⁽²⁾ ABl. L 133 vom 4.6.1969, S. 6. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/4/EG des Rates (AbL. L 60 vom 3.3.1994, S. 14).

Artikel 2

In Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 92/12/EWG wird folgender Satz eingefügt:

„Ab dem Inkrafttreten der finnischen Rechtsvorschriften, mit denen Artikel 5 Absatz 9 der Richtlinie 69/169/EWG umgesetzt wird, erhöht Finnland die Freimenge für Bier auf mindestens 24 Liter, ab dem 1. Januar 2001 auf mindestens 32 Liter, ab dem 1. Januar 2003 auf mindestens 64 Liter“.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen alle zur Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. April 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission von den getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

Beim Erlass der innerstaatlichen Rechtsvorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
